

**Präsident**    **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**  
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch  
**Sekretariat**    **Miro Dangubic, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**  
☎ 091 822 62 40, E-Mail: miro.dangubic@bstger.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Bundesamt für Justiz  
Herr Alexandre Brodard  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bellinzona, den 2. Juni 2016

## **Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur geplanten Erbrechtsrevision und nehmen dazu (im Wesentlichen in der Reihenfolge des erläuternden Berichts) wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliche Überlegungen zur Gesetzgebung im Erbrecht**

Die Zielsetzung, dass die gesetzliche Regelung verständlich und bürgernah formuliert ist, ist auch aus Sicht der rechtsanwendenden Gerichte zu begrüssen. Dies umso mehr, als eine der wesentlichen Zielrichtungen der Revision die Stärkung der Entscheidungsautonomie und der Verfügungsfreiheit des Erblassers ist. Diese kann besser wahrgenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung klar und verständlich ist.

### **Übergangsrecht**

Die Anknüpfung an den Zeitpunkt des Todes des Erblassers ist im Sinne einer klaren und einfachen Regelung zu begrüssen.

### **Unterhaltsvermächtnis**

Die Revisionsvorlage geht von *zwei Härtefall-Konstellationen* aus, welche gesetzlich neu geregelt werden sollen. Aus Sicht der Gerichte erweckt die Regelung insbesondere die folgenden Bedenken:

- Die im Art. 484a ZGB formulierten Voraussetzungen sind allesamt unbestimmte Begriffe, die einen weiten Interpretationsspielraum und damit auch weite Streitfelder eröffnen (faktische Lebensgemeinschaft von drei Jahren, erhebliche Leistungen, im Interesse des Erblassers, Angewiesenheit des Ansprechers, Zumutbarkeit für die gesetzlichen Erben).

- Die Ausgestaltung als zwingende Regelung stellt einen weitgehenden Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Erblassers dar und steht damit im Gegensatz zu einer wesentlichen Stossrichtung der Revisionsvorlage. Die Regelung lässt eine Begünstigung gegen den ausdrücklichen Willen des Erblassers zu.

Diese (auch in den Erläuterungen zur Revisionsvorlage erwähnten) Gefahren einer solchen Regelung wiegen unseres Erachtens schwerer als die möglichen Vorteile, welche mit der vorgeschlagenen Änderungen in den zwei Härtefall-Konstellationen und damit in wenigen Einzelfällen erzielt werden können. Auch in den beiden Härtefall-Konstellationen sind Regelungen unter den Betroffenen möglich und vorzuziehen.

### **Zusätzliche Vorschlagszuteilung**

Die Präzisierung und Klarstellung in Art. 494 Abs. 4 ZGB ist zu begrüßen.

### **Nutzniessung**

Dem Revisionsvorschlag ist zur Stärkung der Rechtssicherheit zuzustimmen.

### **Pflichtteilsberechtigung im Scheidungsverfahren**

Aus Sicht der Praxis drängt sich die Revision nicht auf. Die in seltenen Einzelfällen auftretenden stossenden Ergebnisse, welche sich aus der gegenwärtigen Regelung ergeben, würden durch andere stossende Lösung ersetzt. Insbesondere birgt die Neuerung die Gefahr, dass auf gemeinsame Scheidungsbegehren verzichtet würde und der scheidungswillige Partner auf den Klageweg (mit zweijähriger Wartezeit) verwiesen würde, um die Erbberechtigung aufrechtzuerhalten.

### **Informationsrecht**

Die gesetzliche Verankerung des Informationsanspruches ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Gefahr, dass sich die Streitpunkte auf den Umfang des Informationsrechts verlagern bzw. auf die Frage, ob der Anspruch (noch) besteht, ist allerdings unverkennbar, muss wohl aber in Kauf genommen werden.

### **Amtliche Verwaltung im Anschluss an die Ausschlagung**

Die Klarstellung in Art. 578 Abs. 1 ZGB ist zu begrüßen. Wird gemäss Abs. 2 die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, so erschiene es sinnvoll, klarzustellen, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Insbesondere ist unklar, ob von einer einfachen oder einer notwendigen Streitgenossenschaft auszugehen wäre.

### **Audiovisuelles Nottestament**

Die Anpassung an die technischen Möglichkeiten wie auch die Präzisierung im Sinne der absoluten Ungültigkeit gemäss Art. 508 ZGB erscheint angemessen und wird begrüsst.

Im Übrigen werden die Revisionsvorschläge begrüsst, soweit sie tatsächliche Vereinfachungen und Klarstellungen bringen (Ausgleichung, Umfang der Herabsetzung, Frist

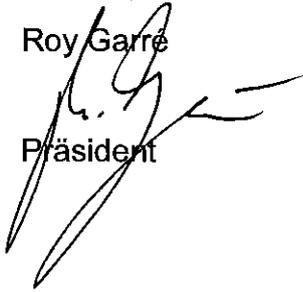
für die Ungültigkeitsklage, Aufsicht über Willensvollstrecker, Erbbescheinigung, Verkehrswert von Vermögenswerten, weitere Bereinigungen). Eine Stellungnahme zu vom Gesetzgeber vorzunehmenden Wertungen wie sie z.B. im Bereich der Pflichtteilsregelung, der Vorsorge/Lebensversicherung, Erbschleicherei, Reihenfolge nach Art. 564 Abs. 2 ZGB, Frist für Erbenaufwurf erachten wir als nicht angezeigt.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

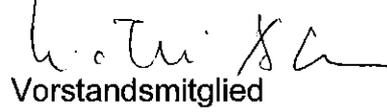
Roy Garre

Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Garre', written over the printed name and title.

Eleonora Lichti Aschwanden

Vorstandsmitglied

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Eleonora Lichti Aschwanden', written over the printed name and title.